

Das Bremische Denkmalschutzgesetz ermöglicht die sachgerechte Erhaltung von Kulturdenkmälern, die aufgrund ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technik- oder heimatgeschichtlichen Qualitäten des staatlichen Schutzes bedürfen und deshalb unter Denkmalschutz gestellt werden.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Bremisches Denkmalschutzgesetz – BremDSchG) vom 18. Dezember 2018 (Brem. Gesetzblatt 2018, S. 631). Der Gesetzestext ist zugänglich unter <https://www.transparenz.bremen.de>.

I. Im Interesse seiner zweckmäßigen Durchführung hat das BremDSchG den/dem Eigentümer\*innen und sonstigen Verfügungsberechtigten eine grundsätzliche Erhaltungspflicht auferlegt und diese Verpflichtung in einer Reihe ergänzender Vorschriften näher ausgeführt:

1. Erhaltungspflicht gem. § 9 BremDSchG

Eigentümer\*innen und sonstige Verfügungsberechtigte von geschützten Kulturdenkmälern haben diese zu pflegen und im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu erhalten.

2. Genehmigungspflicht gem. § 10 BremDSchG

Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

- zerstört und beseitigt werden;
- von seinem Standort entfernt werden;
- in seinem Bestand oder Erscheinungsbild beeinträchtigt oder verändert werden;
- wiederhergestellt oder instandgesetzt werden;
- mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden.

Das gleiche gilt für Maßnahmen in der Umgebung geschützter unbeweglicher Kulturdenkmäler. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen; diese Belange müssen gewichtiger sein als das Interesse der/des Antragsteller\*in an der Durchführung der zu beantragenden Maßnahme.

3. Anzeigepflicht für Schäden und Mängel an geschützten Kulturdenkmälern gem. § 11 Abs. 1 BremDSchG

Der Denkmalschutzbehörde soll dadurch ein rechtzeitiges Eingreifen ermöglicht werden, sobald die Erhaltung des geschützten Kulturdenkmals gefährdet ist.

4. Unterrichtungspflicht bei Eigentümerwechsel gem. § 11 Abs. 2 und 3 BremDSchG

Die Denkmalbehörden sollen wissen, an wen sie sich als Kulturdenkmal Verantwortlichen zu wenden haben.

5. Auskunfts- und Duldungspflicht gem. § 13 BremDSchG

Der Denkmalfachbehörde soll dadurch ermöglicht werden, sich die erforderlichen Kenntnisse einerseits für Erhaltungsmaßnahmen, andererseits für die wissenschaftliche Bearbeitung des Kulturdenkmals zu verschaffen.

6. Die/der Eigentümer\*in oder sonstige Verfügungsberechtigte ist auch verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen eigenmächtige Veränderungen durch Dritte zu treffen und die/den jeweilige\*n Besitzer\*in des Kulturdenkmals auf die Tatsache des Denkmalschutzes hinzuweisen. So hat z.B. die/der Eigentümer\*in der/dem Mieter\*in unter Hinweis auf den Denkmalschutz entsprechende Auflagen zu machen.
- II. Mithilfe der folgenden Bestimmungen soll der Denkmalschutz auch für den Ausnahmefall gewährleistet werden, dass die Verpflichteten für das Anliegen und Maßnahmen des Denkmalschutzes kein Verständnis aufzubringen vermögen und dem Gesetz zuwiderhandeln:
1. Ersatzvornahme  
Gem. § 12 BremDSchG kann die Denkmalschutzbehörde nach Setzen einer Frist die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen selbst durchführen und den Verpflichteten – im Rahmen der Zumutbarkeit – zur Deckung dabei entstandener Kosten heranziehen.
  2. Wiederherstellungspflicht  
Gem. § 10 Abs. 6 BremDSchG kann jemand, der am geschützten Kulturdenkmal Veränderungen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde vorgenommen hat, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. zur Instandsetzung verpflichtet werden.
  3. Bußgeldbestimmungen  
Gem. § 23 BremDSchG können schuldhafte Verstöße gegen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes durch Bußgelder geahndet werden.
- III. Werden gem. § 10 BremDSchG genehmigungspflichtige Maßnahmen beabsichtigt, so ist ein Antrag bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden einzureichen, falls nicht außerdem eine Genehmigung nach der Landesbauordnung erforderlich ist (<https://www.denkmalpflege.bremen.de/organisation/formulare-10776>).

Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist

- in der Stadtgemeinde Bremen das Landesamt für Denkmalpflege, Sandstraße 3, 28195 Bremen, Telefon 0421/3612502, [office@denkmalpflege.bremen.de](mailto:office@denkmalpflege.bremen.de),
- im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bauordnungsamt / Denkmalschutzbehörde, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven.

Bedarf es auch einer Genehmigung nach der Landesbauordnung, so ist der Antrag beim zuständigen Bauordnungsamt zu stellen.

- Im Bereich der Stadtgemeinde Bremen, Bezirk Nord, beim Bauamt Bremen-Nord, Referat Bauordnung, Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757,
- In den übrigen Stadtbezirken Bremens bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau / Bauordnung, Contrescarpe 72, 28195 Bremen,
- im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bauordnungsamt / Denkmalschutzbehörde, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven.

**IV.** Bei der Erhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung können Steuererleichterungen in Betracht kommen, die – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in Stichworten aufgezählt seien:

1. Einkommensteuer  
§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG
2. Steuererleichterung für Kulturgüter  
§ 10g EStG
3. Grundsteuer  
§ 32 GrStG
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer  
§ 13 ErbSchStG

Die Einzelheiten und Informationen zum aktuellen Stand und den individuellen Möglichkeiten sind von der/dem Steuerpflichtigen mit einer/einem Steuerberater\*in bzw. dem zuständigen Finanzamt zu erörtern.

Soll von den Sonderabschreibungen nach §§ 7 i, 10f, 10g, 11b EStG Gebrauch gemacht werden, so ist vor Durchführung der Maßnahme neben dem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Landesamt für Denkmalpflege als der zuständigen Denkmalfachbehörde ein gesondertes steuerliches Abstimmungsverfahren durchzuführen.

**V.** Bei der denkmalgerechten Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Objekte helfen das Land und die Stadtgemeinden, indem sie nach Maßgabe der ihnen für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Finanzmittel Mehrkosten ganz oder teilweise übernehmen, die durch den Denkmalschutz entstehen.

**VI.** Im Übrigen kann jede/jeder Eigentümer\*in und sonstige Verfügungsberechtigte

1. die bei den Denkmalfachbehörden bzw. beim Magistrat der Stadt Bremerhaven geführte Denkmalliste einsehen. Dies ist auch möglich über das Internet unter <https://www.denkmalpflege.bremen.de/denkmalliste-4297> ,
2. Auskunft hinsichtlich der den Denkmalschutz begründeten Umständen verlangen und
3. sachkundige Beratung durch die Denkmalfachbehörden bei allen zur denkmalgerechten Erhaltung von Kulturdenkmälern gebotenen Maßnahmen in Anspruch nehmen.